„Der Beklagte (BPK e.V.) wird verurteilt, den Kläger zu seinen Veranstaltungen und Angeboten wie einem Mitglied Zugang zu gewähren.“ So lautet der Schlüsselsatz im Urteilsspruch des Berliner Landgerichts, welcher den NachDenkSeiten am 28. Juli, passender Weise der Geburtstag unseres Redakteurs, zuging. Das Berliner Landgericht verwies im Urteil insbesondere auf Artikel 3 und 5 des Grundgesetzes sowie darauf, „dass der Beklagte vorliegend an die Beachtung der Grundrechte des Klägers gebunden ist. Insgesamt lässt das Urteil kaum ein gutes Haar an den von der BPK und der sie vertretenden Anwaltskanzlei vorgebrachten “Argumenten”. Im Urteil heißt es dazu unter anderem “völlig pauschal vorgetragen“, „nicht prüfbar“, „nicht geeignet“ sowie “keinerlei substantiierten Vortrag…”. Von **Redaktion**.

*Dieser Beitrag ist auch als Audio-Podcast verfügbar.*

https://www.nachdenkseiten.de/upload/podcast/230731_Sieg_fuer_NachDenkSeiten_BPK_muss_Florian_Warweg_Zugang_zu_den_Regierungspressekonferenzen_gewaehren_NDS.mp3

Podcast: Play in new window | Download

**Urteilsbegründung**

> „Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht zwar kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied bei dem Beklagten aus § 11 der Satzung des Beklagten zu, allerdings ein solcher **den gleichen Zugang zu den Veranstaltungen und Angeboten des Beklagten zu erhalten wie ein Mitglied**. Dieser Anspruch folgt aus Art. 5 Abs. 1 HS 2 GG i. V. m. Art 3 Abs. 1 GG und dem Umstand, dass der Beklagte vorliegend an die Beachtung der Grundrechte des Klägers gebunden ist.“

## Entscheidungsgründe

> Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht zwar kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied bei dem Beklagten aus § 11 der Satzung des Beklagten zu, allerdings ein solcher den gleichen Zugang zu den Veranstaltungen und Angeboten des Beklagten zu erhalten wie ein Mitglied. Dieser Anspruch folgt aus Art. 5 Abs. 1 HS 2 GG i. V. m. Art 3 Abs. 1 GG und dem Umstand, dass der Beklagte vorliegend an die Beachtung der Grundrechte des Klägers gebunden ist. Unter Berücksichtigung des Grundrechts des Beklagten aus Art 9 GG (Vereinsautonomie) führt dies dazu, dass der Kläger zwar nicht als Mitglied aufgenommen werden muss allerdings hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten aus den Veranstaltungen in Angeboten des Beklagten so zu stellen ist wie ein Vereinsmitglied. Das Gericht konnte vorliegend auch entsprechend des Tenors entscheiden, da die Behandlung wie ein Vereinsmitglied ein minus zu einer Vollmitgliedschaft bei dem Beklagten ist. Das Gericht geht insoweit nicht über den vom Kläger gestellten Antrag hinaus sondern bleibt hinter diesem zurück.

Das Landgericht verweist in seiner Urteilsbegründung folglich auf die Grundrechtsbindung der BPK in Bezug auf die im Grundgesetz verankerten Artikel 3 und 5.

> “Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.”
>
> “Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.”

Weiter erklärte das Gericht:

> „Der Kläger (Florian Warweg) erfüllt die Voraussetzungen des § 2 der Satzung des Beklagten, da er zum einen ein in Berlin ansässiger Journalist ist und darüber hinaus umfassend über bundespolitische Themen berichtet.“

Auch mit diesem Satz negiert das Landgericht umfassend die Argumentation der BPK. Denn

einer der zentralen Argumentationsstränge der BPK war die Behauptung, unser Redakteur würde nicht ausreichend über Bundespolitik schreiben und würde in Folge nicht die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Regierungspressekonferenzen erfüllen. Doch das sah das Gericht anders und führte dies auch noch weiter aus:

> „Der Beklagte (die BPK) hat demgegenüber nicht substantiiert dargestellt, dass bei einer derartigen Anzahl von Artikeln innerhalb einer recht kurzen Zeit, gleichwohl nicht die satzungsgemäß geforderte überwiegende Berichterstattung zu bundespolitischen Themen vorliegt. Insbesondere hat der Beklagte nicht dargestellt, warum die genannten Artikel die Bundespolitik gerade nicht betreffen, oder aber dass sie Anzahl mäßig im Vergleich zu sonstigen Artikeln des Klägers nicht ins Gewicht fallen, da dieser normalerweise über andere Themen berichten würde. Dies ist auch ersichtlich nicht der Fall."

Wirklich peinlich für die BPK und die sie vertretende Kanzlei wird es auf den letzten zwei Seiten der Urteilsbegründung, die sich der im Zuge der mündlichen Verhandlung von der Richterin eingeforderten konkreten Belege bezüglich der Behauptung, Florian Warweg hätte Mitglieder der Bundespressekonferenz beleidigt, sowie den angeblich vorgebrachten Einwänden von Mitgliedern widmen:

> „Satzungsgemäße Ausschlussgründe, die vorliegend eine Verurteilung des Beklagten ausschließen würden, hat dieser bislang **substantiiert nicht vorgetragen**. Insbesondere hat der Beklagte in dem ihm nachgelassenen Schriftsatz vom 13. Juli 2023 **substantiiert nicht dazu vorgetragen**, welche inhaltlichen Einwände konkret gegen eine Mitgliedschaft des Klägers vorgebracht worden sind. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zwar ausgeführt, dass es entscheidend nicht auf die Namen der die Einwände erhebenden Mitglieder ankommen dürfte, das Gericht hat aber deutlich gemacht, dass der Inhalt der Einwände vorzutragen ist, damit geprüft werden kann, ob sie nach der Satzung des Beklagten, einer Aufnahme entgegenstehen und damit vorliegend auch einer Gleichbehandlung des Klägers zu einem Mitglied des Beklagten.
>
> Im Schriftsatz selbst sind die inhaltlichen Einwände **pauschal zusammengefasst** und unter Beweis gestellt durch Parteivernehmung des Vorsitzenden des Beklagten. Insoweit liegt **nicht einmal schlüssiger Vortrag**

**vor**, da die schriftlich eingereichten Einwände inhaltlich hätten vorgelegt werden können. Ob die Zusammenfassung den Einwänden überhaupt entspricht, ist in dieser Form durch das Gericht **nicht prüfbar**. Auch ist der angebotene Beweis durch Parteivernehmung des Vorsitzenden des Beklagten **vorliegend nicht geeignet** den fehlenden vor Trakt zum konkreten Inhalt zu ersetzen. Insoweit hätte der Beklagte problemlos die jeweils erhobenen Einwände konkret inhaltlich wiedergeben können, ohne anzugeben welches Mitglied die entsprechenden Ausführungen gemacht hat. Vorliegend kann also nicht festgestellt werden, dass entsprechende Einwände vorliegen, die zu einer Nichtaufnahme des Klägers führen können. Aber auch sonst hat der Beklagte **keinerlei substantiierten Vortrag dazu vorgebracht**, warum dem Kläger hier nicht der Zugang zu seinen Veranstaltungen wie einem Mitglied ermöglicht werden kann, also insbesondere, dass Ausschlussgründe vorliegen.

4 O 29/23 - Seite 12 -

lichen Stellen bei ihm durchgeführt werden. Aus der Grundrechtsbindung folgt allerdings nicht, dass eine Vollmitgliedschaft einzuräumen ist.

Da der Beklagte letztlich verpflichtet ist im Rahmen der von der Bundesregierung und den Ministerien wahrgenommenen Pressetätigkeit in seinem Hause den interessierten Journalisten gleichermaßen den Zugang zu diesen zu gewähren, kommt es vorliegend nicht maßgeblich darauf an, ob letztlich der Kläger die Informationen auch an anderer Stelle erhalten kann, gegebenenfalls durch einen höheren Aufwand oder mit zeitlicher Verzögerung. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob man die Tätigkeit des Beklagten hier als ein Monopol bezeichnet oder nicht, weil letztlich auch Pressekonferenzen an anderen Stellen durchgeführt werden, bzw. eine Veröffentlichung teilweise im Fernsehen erfolgt und zeitlich versetzt die Erklärungen verschriftlicht veröffentlicht werden.

Allerdings kann die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger die Teilnahme an den Veranstaltungen zu ermöglichen, nur so weit gehen, wie sie seinen eigenen Mitgliedern gegenüber besteht. Dies bedeutet, dass der Beklagte dem Kläger nur so lange den Zugang zu den Veranstaltungen zu gewähren hat, wie er die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und satzungsgemäße Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Satzungsgemäße Ausschlussgründe, die vorliegend eine Verurteilung des Beklagten ausschließen würden, hat dieser bislang substantiiert nicht vorgetragen. Insbesondere hat der Beklagte in dem ihm nachgelassenen Schriftsatz vom 13. Juli 2023 substantiiert nicht dazu vorgetragen, welche inhaltlichen Einwände konkret gegen eine Mitgliedschaft des Klägers vorgebracht worden sind. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zwar ausgeführt, dass es entscheidend nicht auf die Namen der die Einwände erhebenden Mitglieder ankommen dürfte, das Gericht hat aber deutlich gemacht, dass der Inhalt der Einwände vorzutragen ist, damit geprüft werden kann, ob sie nach der Satzung des Beklagten, einer Aufnahme entgegenstehen und damit vorliegend auch einer Gleichbehandlung des Klägers zu einem Mitglied des Beklagten. Im Schriftsatz selbst sind die inhaltlichen Einwände pauschal zusammengefasst und unter Beweis gestellt durch Parteivernehmung des Vorsitzenden des Beklagten. Insoweit liegt nicht einmal schlüssiger Vortrag vor, da die schriftlich eingereichten Einwände inhaltlich hätten vorgelegt werden können. Ob die Zusammenfassung den Einwänden überhaupt entspricht, ist in dieser Form durch das Gericht nicht prüfbar. Auch ist der angebotene Beweis durch Parteivernehmung des Vorsitzenden des Beklagten vorliegend nicht geeignet den fehlenden vor Trakt zum konkreten Inhalt zu ersetzen. Insoweit hätte der Beklagte problemlos die jeweils erhobenen Einwände konkret inhaltlich wiedergeben können, ohne anzugeben welches Mitglied die entsprechenden Ausführungen gemacht hat. Vorliegend kann also nicht festgestellt werden, dass entsprechende Einwände

4 O 29/23 - Seite 13 -

vorliegen, die zu einer Nichtaufnahme des Klägers führen können. Aber auch sonst hat der Beklagte keinerlei substantiierten Vortrag dazu vorgebracht, warum dem Kläger hier nicht der Zugang zu seinen Veranstaltungen wie einem Mitglied ermöglicht werden kann, also insbesondere, dass Ausschlussgründe vorliegen. Allein die Tatsache, dass der Beklagte den Kläger auf alternativen Medien zuordnet und ihm jetzt vorwirft, dass er über einen erheblichen Zeitraum für RT DE tätig war, stellt keine entsprechende Begründung dar. In der Zeit von 2014-2022 nahm der Kläger unstreitig regelmäßig als Mitarbeiter von RT DE an Veranstaltungen des Beklagten teil, da insoweit aufgrund einer Vereinbarung mit dem Verein der Auslandspresse ein Zugang gewährt wurde. In der gesamten Zeit ist das Verhalten des Klägers vorliegend nicht zum Anlass genommen worden, ihn von den Veranstaltungen auszuschließen. Abgesehen von der einen Aufnahme, die den Kläger mit einer Maske mit Aufschrift im Saal der Pressekonferenz zeigt, hat der Beklagte keinerlei konkrete Vorfälle vorgetragen, die dazu führen könnten, dass er als Mitglied ausgeschlossen werden könnte, sodass dies einer Aufnahme als Mitglied entgegengehalten werden könnte. Der einmalige Vorfall mit der beschrifteten Maske, ist zum damaligen Zeitpunkt nicht einmal zum Anlass genommen worden, das Verhalten des Klägers zu beanstanden. Insoweit ist durch den Kläger vorgetragen, dass er die Maske lediglich vor Beginn der Veranstaltung getragen hat, also nicht einmal während einer Veranstaltung, bei der der Beklagte politische Kundgaben untersagt. Dieser einmalige Verstoß würde aus Sicht des Gerichtes einen Ausschluss des Klägers von den Veranstaltungen des Beklagten nicht rechtfertigen. Denn er ist gerade nicht bei einer Veranstaltung selbst erfolgt.

Der Beklagte ist darüber hinaus gemäß § 286 BGB verpflichtet dem Kläger die Kosten der vorgerichtlichen anwaltlichen Vertretung zu erstatten, da er in Verzug kam als er den Kläger gehindert hat, durch die Ablehnung des Mitgliedsantrages, ohne ihm anzubieten, ihm Zugang zu den Veranstaltungen zu gewähren, die Pressekonferenzen zu besuchen. Der Höhe nach kann hier von einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € ausgegangen werden, sodass die Forderung der Mittelgebühr, der Postpauschale und der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 973,66 € angemessen ist. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 2 BGB, da der Kläger hier nicht als Verbraucher auftritt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO

Gilge
Richterin am Landgericht

Um sich eine Vorstellung davon machen zu können, auf welchem Niveau sich die Argumentation der BPK und der Kanzlei bewegte, sei auf zwei anschauliche Beispiele verwiesen.

Zum einen wurde unter anderem folgender Einwand gegen die Teilnahme von Florian Warweg an der BPK vor Gericht aufgeführt: Dieser mache „Regierungsmitglieder verächtlich“, was dem Ansehen des Vereins schaden würde. Als „Beleg“ wurde dann auf einen angeblichen (dem Gericht nicht vorgelegten) Tweet, „mit dem sich der Kläger über Frau Baerbock lustig macht“, verwiesen.

Zum anderen wurde dann im abschließenden Vortrag der Gegenseite behauptet, unser Redakteur hätte „erkennbar ein gestörtes Verhältnis zu den Institutionen des Beklagten.“ Als Beleg für diese Behauptung wurde dann angeführt, „der Kläger hat den Vorsitzenden des Mitgliedsausschusses, Jörg Blank, als „Kanzlerkorrespondent“ bezeichnet“. Weiter heißt es dann im Wortlaut:

> „Es bleibt der Eindruck, dass mit der falschen Betitelung der Vorsitzende des Mitgliedsausschusses möglichst nah in den Dunstkreis der Regierung gerückt werden soll. „Kanzlerkorrespondent“ soll offenbar bedeuten: ganz nah dran an der Macht, ergo von den Mächtigen gesteuert.“

Wir halten fest: Dem Parlamentskorrespondenten der NachDenkSeiten wird gegenüber dem Landgericht unterstellt, er hätte in „verschwörungstheoretischer“ Absicht den „falschen“ Begriff „Kanzlerkorrespondent“ genutzt, um ihn als „von Mächtigen gesteuert“ darzustellen.

Das offensichtliche Problem bei dieser Darstellung? Der Begriff des „Kanzlerkorrespondenten“ ist im Gegensatz zur Darstellung der BPK mitnichten eine Erfindung unseres Redakteurs, sondern ganz im Gegenteil der offizielle Titel der dpa. Am 26. September 2017 gratulierte die dpa sogar hochoffiziell Jörg Blank zur Ernennung unter just dieser Bezeichnung:

> „Jörg Blank wird neuer Kanzlerkorrespondent der @dpa. Wir gratulieren.“

**Externer Inhalt**

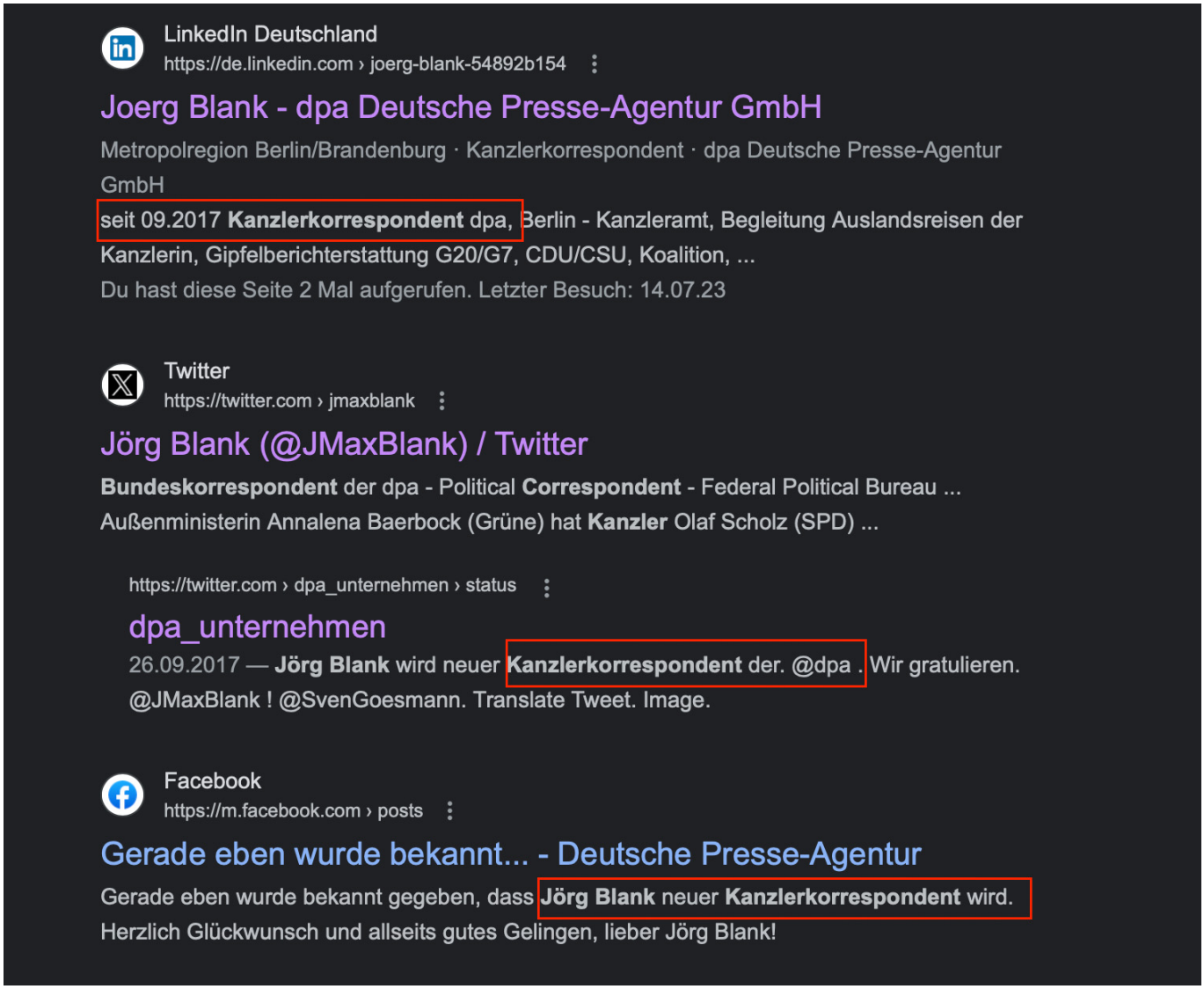
Beim Laden des Tweets werden Daten an X (ehemals Twitter) übertragen.

Inhalt von X (Twitter) zulassen

> Jörg Blank wird neuer Kanzlerkorrespondent der @dpa. Wir gratulieren @JMaxBlank! @SvenGoesmann pic.twitter.com/uz5crXLjdc
>
> — dpa_unternehmen (@dpa_unternehmen) September 26, 2017

Inhalte von X (Twitter) nicht mehr zulassen

Auch auf Facebook, Twitter und LinkedIn bezeichnete sich Jörg Blank jahrelang (bis Ende 2021) selbst als „Kanzlerkorrespondent“:




So viel zum argumentativen Ansatz der BPK vor Gericht.

Die Bundespressekonferenz e.V. hat jetzt einen Monat Zeit, um Berufung gegen das Urteil einzulegen. Falls dies nicht erfolgt, könnte Florian Warweg dann ab September aus den Regierungspressekonferenzen berichten und Fragen an die Regierungs- und Ministeriensprecher stellen. Als Redaktion hatten wir uns in Absprache mit Florian Warweg darauf verständigt, insbesondere bisher in der BPK nur sehr selten zur Sprache gekommene sozialpolitische Themen anzusprechen. Wir werden unsere Leser zeitnah über die weiteren Entwicklungen in der Causa BPK informieren.

*Leserbriefe zu diesem Beitrag finden Sie hier.*

Titelbild: David Gyung/shutterstock.com

**Mehr zum Thema:**

Öffentlicher Gerichtstermin am 29. Juni: NachDenkSeiten versus Bundespressekonferenz

Parlamentsjuristen hinterfragen bisherige Pressearbeit der Bundesregierung und deren Berufung auf die Bundespressekonferenz

Wieso sind die NachDenkSeiten eigentlich noch nicht in der Bundespressekonferenz?

Reitschuster, RT und die Grabes-Ruhe der Bundespressekonferenz